



INKLUSION MACHT SCHULE

„Ich kenne meine Rechte“ –
Das neue Schulgesetz in Baden-Württemberg

Ein Ratgeber von Eltern für Eltern



Zeichnung: Lavinia Sergi

Herausgegeben von der Landesarbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg
Gemeinsam leben – gemeinsam lernen e.V.

Stand: 1. Dezember 2015

Inhalt

Vorwort	3
1 Ihr Recht – Ihr Kind in der allgemeinen Schule	4
2 Inklusion in der Schule – was ist das eigentlich?	6
3 Der Weg in die allgemeine Schule	8
4 Die Feststellung des sogenannten „sonderpädagogischen Bildungsanspruchs“	11
5 Ihre Meldung für die allgemeine Schule	14
6 Die Schulbegleitung	17
7 Der Schulweg	20
8 Die Bildungswegekonferenz	22
9 „Kooperative Lösungen“ = Außenklassen	26
10 Privatschulen und Inklusion	28
11 Vernetzung, Unterstützung, Beratung	30
12 Ausblick	31

Fußnote: In diesem Ratgeber sprechen wir von „Lehrern“ und „Schülern“ u.a., meinen aber natürlich immer auch Lehrerinnen und Schülerinnen. Wir haben darauf verzichtet, überall die weibliche Form zu ergänzen.

Vorwort

Seit 1. August gilt in Baden-Württemberg ein neues „inklusives“ Schulgesetz. Die Sonderschulpflicht ist abgeschafft. Die allgemeinen Schulen stehen auch Kindern mit Behinderung grundsätzlich offen.

Das sind neue Rechte, aus denen sich viele neue Möglichkeiten und Chancen ergeben.

Um diese Möglichkeiten zu nutzen, müssen Eltern diese Rechte kennen. Dieser Ratgeber möchte einen ersten Überblick geben.

Er ergänzt die persönliche Beratung, Unterstützung und Vernetzung von Eltern in der Landesarbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg „Gemeinsam leben – gemeinsam lernen“ und den vielen örtlichen Initiativen. Ersetzen kann und will er sie nicht.

Haben Sie Fragen, nutzen Sie gerne unsere am Ende angegebenen Beratungsmöglichkeiten.

Das Gesetz ist an vielen Stellen sehr allgemein und muss in entsprechenden Verordnungen, also untergesetzlichen Verwaltungsvorschriften, konkretisiert werden. Sobald diese uns vorliegen, werden wir sie natürlich hier einarbeiten. Im Laufe der Zeit werden wir viele Erfahrungen mit dem Gesetz sammeln. Auch diese versuchen wir nach und nach einzuarbeiten.

„Eine anregende Lektüre wünscht Ihnen Ihre Landesarbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg „Gemeinsam leben – gemeinsam lernen“ e.V.“

1 | Ihr Recht – Ihr Kind in der allgemeinen Schule

Die Sonderschulpflicht ist in Baden-Württemberg abgeschafft.

Ihr Kind mit Behinderung kann eine allgemeine Schule besuchen.

**Und zwar unabhängig von der Art und Schwere seiner Behinderung.
Das ist sein Recht, das Sie als Eltern für Ihr Kind wahrnehmen.**

Sie müssen diesen Wunsch nicht begründen.

**Aufgabe des Staatlichen Schulamtes ist es, eine geeignete allgemeine
Schule für Ihr Kind zu finden.**

**Dort erhält es, wenn nötig, auch sonderpädagogische Unterstützung.
Das nennt man Inklusion.**



Für alle, die mehr wissen wollen:

Zum 1.8.2015 hat nun auch Baden-Württemberg mit dem neuen Schulgesetz als letztes Bundesland die Sonderschulpflicht aufgehoben.

Eltern können jetzt wählen, ob ihr Kind mit Behinderung eine Sonderschule, (die inzwischen „sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum“ (SBBZ) heißt, einen Ausdruck, den wir in diesem Ratgeber nicht verwenden, weil es sich weiterhin unverändert um Sonderschulen handelt) oder eine allgemeine Schule besucht. Wenn Sie die allgemeine Schule wählen, müssen Sie das nicht begründen. Es ist Ihr elterlicher Erziehungsplan, den die staatlichen Stellen grundsätzlich akzeptieren müssen.

Inklusion ist hierbei grundsätzlich Aufgabe ALLER Schulen und Schularten. Baden-Württemberg hat sich damit ausdrücklich gegen das Modell der Schwerpunktschulen ausgesprochen. Zu einem Vorrang der inklusiven Beschulung vor dem Sondersystem konnte sich die Landesregierung allerdings nicht durchringen. Für Sie als Eltern und Ihr Kind spielt das aber keine Rolle.

Anspruch auf Inklusion haben zunächst einmal ALLE Kinder mit Behinderung. Auf die Art oder Schwere der Behinderung kommt es nicht an. Inklusion ist also nicht nur etwas für „fitte“ Kinder mit Behinderung, weil die Bedingungen in der allgemeinen Schule an die Bedürfnisse des Kindes angepasst werden müssen und nicht umgekehrt, sich das Kind für eine bestimmte Schule als passend erweisen muss. Begriffe wie „Inklusionsfähigkeit“ (früher gerne auch: „Außenklassentauglichkeit“) verbieten sich vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention und sind Unwörter.

Nur in sehr seltenen Fällen kann das Schulamt eine inklusive Beschulung an der allgemeinen Schule ablehnen (siehe Nr. 8). Es muss zunächst einmal mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln versuchen, dies möglich zu machen. Deshalb stellen Sie auch keinen „Antrag“, sondern melden dem Schulamt lediglich, dass sie eine inklusive Beschulung wünschen (§ 83 III 1 SchulG).

In diesem Ratgeber wird der (korrekte) Begriff der „allgemeinen Schule“ in Abgrenzung der Sonderschule benutzt. Oft ist umgangssprachlich auch von „Regelschule“ die Rede. Inhaltlich ist damit dasselbe gemeint.

2 | Inklusion in der Schule – was ist das eigentlich?

Kinder mit und ohne Behinderung, also alle Kinder, lernen gemeinsam in einer Klasse.

Eine solche Klasse wird oft „Inklusionsklasse“ genannt.

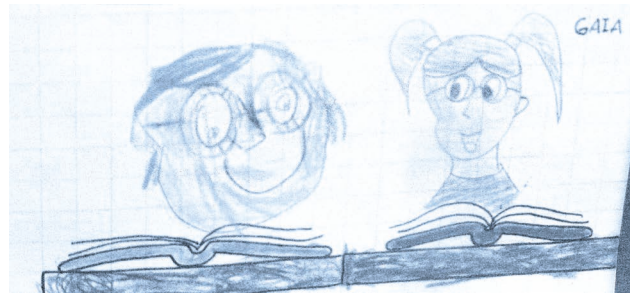
Manchmal ist in der Klasse nur ein Kind mit Behinderung, manchmal sind es mehrere.

Alle sind Schüler dieser Schule.

Alle lernen im Rahmen ihrer Möglichkeiten, also auch in unterschiedlichem Tempo und auf unterschiedlichem Niveau.

Die Lehrer der allgemeinen Schule werden in der Regel dabei von Sonderpädagogen unterstützt. Manchmal ist auch weiteres unterstützendes Personal (vgl. Nr. 6) in der Klasse.

Die Eltern, die an diesem Ratgeber mitgearbeitet haben, haben sich für eine allgemeine Schule entschieden, weil sie wollen



- dass ihr Kind wie alle anderen Kinder aufwächst und die gleichen Erfahrungen machen kann
- dass es nicht von Freunden, Nachbarn und Geschwistern getrennt wird
- dass es Vorbilder hat und Vorbild für andere sein kann
- dass es nicht weniger lernen oder nur andere Dinge lernen darf als alle Kinder
- dass es nicht nur in geschützten Räumen, sondern überall im Leben gut zu Recht kommt
- dass alle Kinder lernen, sich in ihrer Unterschiedlichkeit zu schätzen und anzunehmen.

Für alle, die mehr wissen wollen:

Mit dem neuen Schulgesetz ist erstmals in Baden-Württemberg flächendeckend auch zieldifferenter Unterricht an den allgemeinen Schulen möglich (§ 15 IV SchulG). Das heißt: Auch Schüler, die das Ziel des jeweiligen Bildungsgangs nicht erreichen können, können diese Schule besuchen, etwa ein Kind mit Lernschwierigkeiten eine Realschule oder ein Kind mit sogenannter „geistiger Behinderung“ ein Gymnasium.

Allerdings soll die zieldifferente Inklusion grundsätzlich gruppenbezogen, also mit mehreren Kindern mit Behinderung in einer Klasse stattfinden (§ 83 III 3 SchulG). Das heißt im Umkehrschluss: Einzellösungen, wenn also nur ein Kind mit einer sog. „geistigen“ Behinderung oder einer Lernschwäche in der Klasse ist, sind vom Gesetz her nicht völlig ausgeschlossen.

Welche Konstellation – mehrere Kinder mit Behinderung in einer Klasse oder nur eins – günstig ist, hängt immer vom konkreten Einzelfall ab. Unserer Meinung nach sollte bei der Organisation von zieldifferentem Unterricht nicht im Vordergrund stehen, ob eine Gruppenlösung möglich ist, sondern dass jedes Kind mit Behinderung eine wohnortnahe Schule besuchen kann. Bei Inklusion geht es nach unserem Verständnis um das Aufwachsen des Kindes in seiner sozialen Gemeinschaft, also gemeinsam mit Kindergartenfreunden, Geschwister- und Nachbarskindern. Deshalb sollten Sie sich nicht scheuen, die örtlich zuständige Grundschule oder nahegelegene weiterführende Schule als Ihre Wunschschule in der Meldung (siehe Nr. 5) zu nennen.

Wie inklusiver Unterricht funktionieren kann, ist kein Geheimnis: Konzepte für zieldifferenten Unterricht liegen seit Jahrzehnten vor und müssen jetzt in Baden-Württemberg umgesetzt werden, und zwar von allen Lehrern in gemeinsamer Verantwortung: Den Lehrern der allgemeinen Schule und den unterstützenden Sonderpädagogen. Mit wie vielen sonderpädagogischen Stunden sie unterstützt werden, hängt von verschiedenen Faktoren ab, u.a. von der Art ihres festgestellten Förderbedarfes und der Zusammensetzung der Klasse.

Auch Kinder mit Behinderung gehen ein reguläres Schulverhältnis mit der allgemeinen Schule ein. Sie sind nicht Schüler einer Sonderschule. Sie erhalten ebenso wie Kinder ohne Behinderung ein Zeugnis der allgemeinen Schule.

Eine Außenklasse (siehe Nr. 9) ist keine inklusive Organisationsform. Hier bleiben die Kinder mit Behinderung Schüler der Sonderschule und sind lediglich an die allgemeine Schule ausgelagert.



3 | Der Weg in die allgemeine Schule

Die Details des Verfahrens für die Aufnahme in die allgemeine Schule werden in jedem Schulamtsbezirk noch unterschiedlich gehandhabt.

Auf jeden Fall muss Ihr Kind sonderpädagogisch begutachtet werden. Dafür stellen Sie einen Antrag beim Schulamt.

Wenn das Ergebnis des Gutachtens vorliegt, berät das Schulamt Sie über die schulischen Möglichkeiten.

Sie können sich natürlich auch bei uns, bei „Gemeinsam leben – gemeinsam lernen“, über Inklusion beraten lassen.

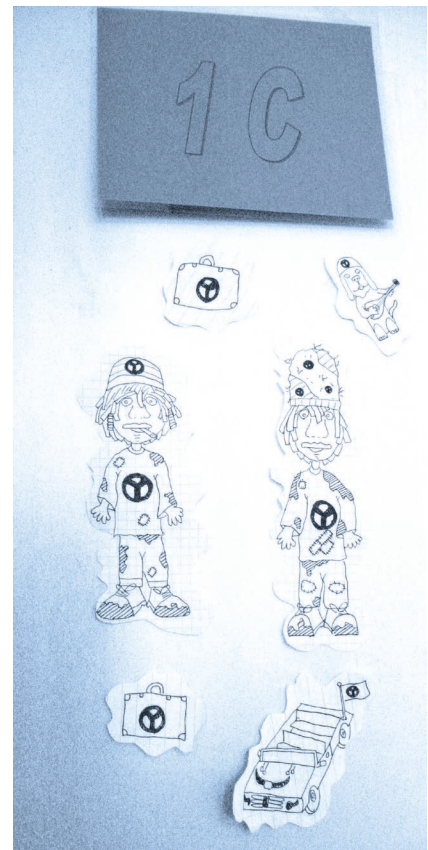
Wenn Sie sich für Inklusion entscheiden, dann tun Sie das schriftlich gegenüber dem Schulamt. Sie müssen Ihre Entscheidung nicht begründen.

Schreiben Sie dem Schulamt auch, welche konkrete Schule Sie sich für ihr Kind wünschen.

Nach einer längeren Planungsphase führt das Schulamt eine sogenannte „Bildungswegekonferenz“ durch, zu der Sie eingeladen werden.

Hier erhalten Sie mindestens einen Vorschlag, in welche allgemeine Schule Ihre Kind gehen kann.

Die Details des Verfahrens sind in den Ziffern 5, 8 und 9 noch genauer beschrieben.



Für alle, die mehr wissen wollen:

Im Gesetz ist das Verfahren für den Weg in die allgemeine Schule so beschrieben, dass es mit der sonderpädagogischen Überprüfung beginnt (§ 82 I 1 SchulG). Eine solche Überprüfung sollten Eltern von Kindern mit Behinderung so früh wie möglich beantragen, um die Art des „sonderpädagogischen Bildungsanspruchs“, also den von den Ämtern bescheinigten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf („Förderschwerpunkt“), ihres Kindes frühzeitig zu kennen. Je nachdem wie dieser ausfällt, können die weiteren Schritte in unterschiedliche Richtung gehen (vgl. die unterschiedlich ausgestalteten Rechte von zielgleichen und zieldifferent zu unterrichtenden Kindern in Ziffer 8).



Im neuen Gesetz ist auch vorgesehen, dass das Staatliche Schulamt Sie umfassend über die schulischen Angebote sowohl an den allgemeinen Schulen als auch an den Sonderschulen, beraten muss (§ 83 I SchulG).

Sie müssen Ihre Entscheidung nicht begründen und sollten es aus unserer Sicht auch nicht tun. Zumindest sollten Sie sich von niemanden unter Begründungszwang setzen lassen.

Das Verfahren wird im neuen Schulgesetz nur grob geregelt. Es ist aus unserer Sicht dringend regelungsbedürftig. Noch wird es in jedem Schulamt unterschiedlich gehandhabt. Viele bisherige Verfahrensweisen sind nicht mehr mit dem neuen Schulgesetz vereinbar. Auch einige neue Formularsätze haben wir schon kritisch durchgesehen. Auch sie sind aus unserer Sicht an manchen Stellen überarbeitungsbedürftig. Wenn Sie zum konkreten Verfahren in Ihrem Staatlichen Schulamt Fragen haben, nehmen Sie gerne zu uns Kontakt auf.

Wie auch immer das Verfahren abläuft, folgendes ist besonders wichtig:

Tipps:

- Erkundigen Sie sich bei Ihrem zuständigen Schulamt nach den Ansprechpartnern für Inklusion und erfragen Sie das Verfahren, insbesondere, was Sie wann tun müssen.
- Wenn mit der Meldung zur Inklusion sogenannte „Schweigepflichtsentbindungen“ verbunden sind, sollten Sie beim Schulamt nachfragen, warum diese konkret nötig sind. Pauschale Schweigepflichtsentbindungen (mit Formulierungen wie „alle beteiligten Stellen“ o.ä.) zu unterschreiben, raten wir ab.
- Fertigen Sie von allen Formularen und Briefen eine Kopie für Ihre Unterlagen an. Füllen Sie alle Formulare immer in Ruhe zu Hause aus. Unterschreiben Sie niemals ein Schriftstück, das Sie nicht verstehen oder erst einmal mit jemandem besprechen möchten!

In manchen Schulämtern erhalten Sie die Meldungen nur z.B. bei den Schulen oder sogar nur den Gutachtern und können sie auch nur dort abgeben. Nach unserem rechtlichen Verständnis muss auch das Schulamt als „Herr des Verfahrens“, das ja auch am Ende den Feststellungsbescheid erlässt, das Formular zur Verfügung stellen und wieder entgegennehmen. Allerdings müssen Sie beachten, dass Ihre Meldung erst dann bearbeitet werden kann, wenn Ihr Kind bereits sonderpädagogisch überprüft wurde.

Manche Schulämter setzen „Fristen“, bis wann die Meldungen für inklusive Bildungsangebote abgegeben werden müssen. Fristen sind aber im Gesetz nicht vorgesehen, eine Verordnung gibt es noch nicht. Wir glauben auch nicht, dass per Verordnung eine sog. „Ausschlussfrist“ (nur bis Tag X wird die Meldung bearbeitet) gesetzt werden kann, weil es viele Faktoren im Verfahren gibt, die die Eltern gar nicht beeinflussen können, z.B. wie schnell ein Gutachten erstellt wird oder wie schnell die Meldungen, sofern sie an Schulen oder bei Gutachtern abgegeben werden, auch tatsächlich ins Schulamt gelangen. Wo immer jetzt von Terminen die Rede ist, sind es lediglich „Wunschtermine“ der Schulämter.

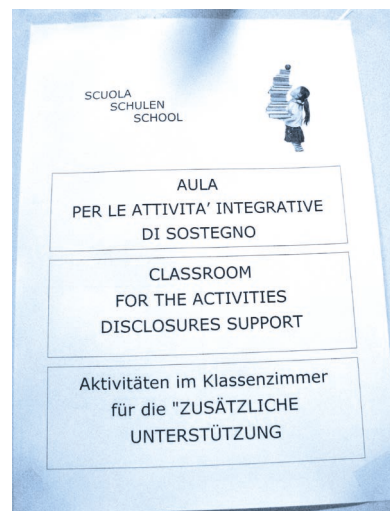
Sie können die Meldung für die Inklusion in jedem Verfahrensschritt noch zurückziehen. Die Sonderschule muss ihr Kind wegen der in Deutschland bestehenden Schulpflicht, dann aufnehmen. Ihr Kind kann auch jederzeit von einer inklusiven Maßnahme in die Sonderschule zurückwechseln, z.B. nach dem Ende der Grundschulzeit, wenn von Ihnen gewünscht.

4 | Die Feststellung des sogenannten „sonderpädagogischen Bildungsanspruchs“

Wenn Sie glauben, dass ihr Kind mit Behinderung oder einem sonstigen Förderbedarf in der Schule, zum Beispiel, weil es schlecht hört oder sich langsamer entwickelt hat, Unterstützung durch einen speziell ausgebildeten Lehrer braucht, beantragen Sie beim Staatlichen Schulamt eine „sonderpädagogische Überprüfung“.

Ein Sonderpädagoge wird sich dann bei Ihnen melden und Ihr Kind begutachten, am besten in seiner gewohnten Umgebung.

Anschließend bespricht er mit Ihnen das Ergebnis. Dann kann er dem Schulamt vorschlagen, dass Ihr Kind einen sonderpädagogischen „Bildungsanspruch“ hat, also regelmäßig stundenweise in der allgemeinen Schule von Sonderpädagogen unterstützt werden muss.



Der Gutachter macht auch einen Vorschlag, in welchem Bereich die Unterstützung nötig ist, also z.B. fürs „Hören“ oder „Lernen“ („Förderschwerpunkt“). Das Gutachten enthält immer auch eine Aussage darüber, ob Ihr Kind „zieltgleich“ oder „zieldifferent“ unterrichtet werden kann, also ob es evtl. andere Lernziele als die Schüler der allgemeinen Schule hat.

Einen Lernort zu empfehlen oder vorzuschlagen, ist nicht Aufgabe des Gutachters.

Das Gutachten können Sie vom Staatlichen Schulamt anfordern.

Auf der Grundlage des Gutachtens entscheidet das Staatliche Schulamt über das Bestehen eines „sonderpädagogischen Bildungsanspruchs“ und den Förderschwerpunkt.

Die regelmäßige stundenweise Unterstützung des Kindes durch einen Sonderpädagogen ist nicht in allen Fällen nötig. Manchmal reicht auch eine nicht so intensive oder unregelmäßige Beratung und Unterstützung der allgemeinen Schule durch die Sonderschule. In einigen Fällen sind auch nur bauliche oder technische Maßnahmen oder andere Hilfestellungen oder Veränderungen im Unterricht notwendig. Dann kommen die neuen Vorschriften im Schulgesetz nicht zur Anwendung.

Für alle, die mehr wissen wollen:

In Baden-Württemberg werden in der Praxis von den Staatlichen Schulämtern die Sonderschulen mit der Überprüfung der Kinder beauftragt, in die die Kinder voraussichtlich gehen würden (wenn sich die Eltern für die Sonderschule entscheiden würden). Diese Vorgehensweise wird nicht nur von uns seit Jahren kritisiert, denn natürlich ist diesem Modell die Gefahr implizit, dass die Gutachter in ihre eigenen Häuser hinein testen und nicht wirklich unabhängig sind.

Deshalb ist die Begutachtung ein sensibler Verfahrensschritt. In jedem Fall müssen Eltern vorher darüber informiert werden, wann der Gutachter kommt und was er genau mit dem Kind tut. Manche Gutachter möchten von Ihnen Unterlagen von Ärzten, Therapeuten oder Erziehern haben bzw. wünschen, dass Sie diese Personen von der Schweigepflicht entbinden. Das können Sie tun, müssen es aber nicht!

Das Gutachten muss den Eltern „eröffnet“, also ausführlich erläutert werden. Stellen Sie hierbei Fehler fest oder sind Sie mit Formulierungen oder Einschätzungen nicht einverstanden, dringen Sie darauf, dass dies im Gutachten korrigiert oder ergänzt wird.

Sie unterschreiben nur, dass der Gutachter Ihnen das Gutachten erläutert hat. Sie bestätigen damit nicht, dass Sie mit seinen Schlussfolgerungen einverstanden sind. In vielen Schulamtsbezirken gibt es für die Gutachten Formulare. Erkundigen Sie sich bei uns oder Ihrer örtlichen Elterninitiative, wie die aussehen. Eventuell gibt es bald auch einheitliche Formulare.



Manche Gutachter empfehlen Ihnen einen Lernort für Ihr Kind oder möchten diesen mit ihnen diskutieren. Das ist aber nicht deren Aufgabe. Sie sollen lediglich den voraussichtlichen Unterstützungsbedarf feststellen.

Das letzte Wort über den Bildungsanspruch hat übrigens immer das Schulamt. Es kann, muss aber den Einschätzungen des Gutachters nicht in allen Punkten folgen. Es kann in Zweifelsfällen auch ein Zweitgutachten in Auftrag geben oder das Gutachten korrigieren.

Als Abschluss dieses Verfahrensschrittes erlässt das Staatliche Schulamt einen „Feststellungsbescheid“, in dem der „sonderpädagogische Bildungsanspruch“ formuliert ist. Wenn Sie damit nicht einverstanden sind, können Sie den Bescheid zunächst im verwaltungsinternen Widerspruchsverfahren und dann vor Gericht anfechten.

Das neue Schulgesetz sieht auch vor, dass Begutachtungsverfahren auch von „Amts wegen“, also ohne Ihren Antrag, durch das Staatliche Schulamt eingeleitet werden können (§ 82 II SchulG). Wir hoffen, dass davon nur wenig Gebrauch gemacht wird. Wir haben diese Möglichkeit in den Gesetzesanhörungen kritisiert, weil sie missbraucht werden kann, z.B. um schwierige Schüler aus einer Klasse zu entfernen oder gar nicht erst aufzunehmen. Sollten Sie mit einer solchen Situation konfrontiert sein, wenden Sie sich unbedingt an uns.

Tipp:

Fordern Sie das sonderpädagogische Gutachten immer anschließend für Ihre Unterlagen beim Staatlichen Schulamt an. Wenn etwas aus Ihrer Sicht nicht stimmt, stellen sie das schriftlich richtig oder bitten sie um Streichung, wenn Dinge im Gutachten stehen, die nicht vom Auftrag des Gutachters gedeckt sind. Das Gutachten ist eine wichtige Grundlage für alles Weitere, insbesondere, den Feststellungsbescheid.

Die Feststellung des sonderpädagogischen Bildungsanspruch können Sie noch einmal überprüfen lassen, wenn Sie der Meinung sind, dass er sich verändert hat, z.B. Ihr Kind keine sonderpädagogische Unterstützung mehr braucht oder auf einem anderen Niveau lernen kann. Um eine Überprüfung in Gang zu setzen, stellen Sie einen formlosen Antrag beim Schulamt. Anstelle eines Bildungsanspruchs kann der Gutachter auch einen sonderpädagogischen Beratungsanspruch empfehlen. Das tut er dann, wenn er meint, dass eine punktuelle Unterstützung durch Sonderpädagogen ausreicht, die die allgemeine Schule beraten. Hierbei handelt es sich in der Regel um zielgleiche Kinder mit einer Körperbehinderung oder Sinnesbeeinträchtigung. Sie können in der allgemeinen Schule dann zusätzlich auch den sog. „Nachteilsausgleich“ geltend machen, z.B. – je nach Beeinträchtigung - mit dem Computer schreiben, die Klassenarbeiten in einem ruhigen Raum schreiben oder mehr Zeit für die Arbeiten bekommen.

5 | Ihre Meldung für die allgemeine Schule

Wenn Sie möchten, dass Ihr Kind mit Behinderung eine allgemeine Schule besuchen soll, teilen Sie das dem Schulamt schriftlich mit. Bei manchen Schülern gibt es dafür Formulare.

Teilen Sie dem Schulamt auf jeden Fall auch mit, auf welche konkrete Schule Ihr Kind nach Ihrem Wunsch gehen soll.

Kann Ihr Kind zielgleich lernen, also genauso viel wie die anderen Schüler dieser Schule, kann das Schulamt von Ihrem Wunsch, an einer bestimmten allgemeinen Schule zu lernen, nur abweichen, wenn es nicht in der Lage ist, dort die Bedingungen für eine inklusive Beschulung zu schaffen. Wenn es abweicht, darf es aber nicht den Bildungsgang, also z.B. Lernen nach dem Lehrplan der Realschule, ändern.

Kann Ihr Kinder nicht zielgleich lernen, hat es also Förderbedarf in den Bereichen „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“, macht Ihnen das Schulamt grundsätzlich ein „gruppenbezogenes“ Angebot. Es schlägt dann eine allgemeine Schule vor, in der dann mehrere Kinder mit Behinderung in einer Klasse sind. Das wird vermutlich eher selten Ihre Wohnort- oder Wunschschule sein.



Allerdings sind Einzellösungen nach dem neuen Schulgesetz auch nicht ausgeschlossen.

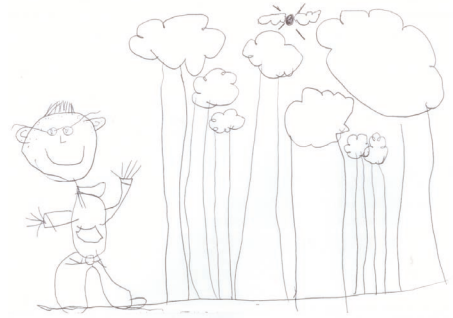
Schulische Gremien (Gesamtlehrerkonferenz, Schulkonferenz) müssen nicht mehr zustimmen, wenn das Schulamt eine Schule dafür vorsieht, dass künftig hier auch Kinder mit Behinderung lernen. Das war beim Schulversuch in den fünf Modellregionen vor Inkrafttreten des Gesetzes noch anders.

Tipps:

- Behalten Sie eine Kopie Ihrer Meldung und fragen Sie nach, wenn Sie vom Schulamt keine Eingangsbestätigung erhalten. Im Gesetz ist vorgesehen, dass Sie mündlich oder schriftlich vom Schulamt über das weitere Verfahren informiert werden.
- Wenn Sie der Meinung sind, dass Ihr Kind zusätzlich zu den sonderpädagogischen Stunden individuelle Schulbegleitung („Eingliederungshilfe“) braucht (siehe Nr. 6), sollten Sie diese zeitgleich beim zuständigen Sozialamt bzw. Jugendamt beantragen.

Für alle, die mehr wissen wollen:

Dass im neuen Schulgesetz zielfifferent zu unterrichtende Kinder nicht die gleichen Rechte haben wie Kinder, die dem Bildungsplan der jeweiligen Schule folgen können, haben wir bereits in der Gesetzesanhörung kritisiert.



Als „zielgleich“ werden alle Schüler bezeichnet, die in der Lage sind, die in den Lehrplänen formulierten Ziele zu erreichen, insbesondere die vorgesehenen Schulabschlüsse. Dabei spielt keine Rolle, ob es ihnen schwerer fällt (z.B. mit Nachhilfe, Üben in den Ferien) oder ob sie langsamer sind (z.B. Klassenwiederholung oder Nachteilsausgleich wegen Behinderungen, die sich auf die Möglichkeit auswirken, bestimmte Aufgaben in einer für alle definierten Zeit zu schaffen). Als „zielfifferent“ werden in Baden-Württemberg alle Schüler bezeichnet, die einen sonderpädagogischen Bildungsanspruch in den Bereichen „Lernen“ (früher: Förderschule) oder „geistige Entwicklung“ (früher: Schule für Geistigbehinderte) haben.

Weil zielfifferent zu unterrichtende Kinder grundsätzlich gruppenbezogen an irgendeiner allgemeinen Schule unterrichtet werden sollen, werden viele Kinder mit Behinderung auch künftig nicht die Wege mit ihren Freunden oder Nachbarskindern gemeinsam gehen können, sondern zu allgemeinen Schulen in Gruppenlösungen gefahren werden (§ 83 III 3 SchulG). Es ist zu befürchten, dass es sich bei manchen dieser Gruppenlösungen um Außenklassen im neuen Gewand handeln wird.

Trotzdem lohnt es sich, für jedes Kind mit Behinderung die wohnortnahe Schule zu fordern. Hier wird es unserer Einschätzung nach über kurz oder lang auch zu gerichtlichen Klärungen kommen, unter welchen Voraussetzungen auch Einzellösungen für zielfifferent zu unterrichtende Kinder vom Schulamt angeboten werden müssen. Nach unserer rechtlichen Bewertung finden sich im Gesetz gerade in diesem Punkt viele Formulierungen, die von Juristen sehr unterschiedlich ausgelegt und bewertet werden können (mehr dazu in Ziffer 8).

Für zielfifferent zu unterrichtende Kinder bleiben die Sekundarstufe 2 der Gymnasien und die Berufsschule, sofern auch ihre Angebote der Sekundarstufe 2 zuzurechnen sind, weiterhin verschlossen (§ 15 IV, 2. Halbsatz SchulG). Im beruflichen Bereich spricht das Gesetz lediglich von „Integration“. Hier gibt es also noch keine echten inklusiven Angebote. Auch das haben wir im Vorfeld bemängelt.

Das Staatliche Schulamt hat ab der Meldung eine wichtige Steuerungsfunktion, von dem wir uns sehr wünschen, dass alle Schulämter diese auch wahr- und ernstnehmen. Schwierig auszuhalten sind noch immer die langen Bearbeitungszeiten, wenn also die Bildungswegekonferenzen in den Sommermonaten stattfinden. Hier brauchen Familien sicherlich auch weiterhin Geduld und einen langen Atem.

Schulische Gremien (Gesamtlehrerkonferenz, Schulkonferenz) müssen nicht mehr zustimmen, wenn das Schulamt eine Schule dafür vorsieht, dass künftig hier auch Kinder mit Behinderung lernen. Das war beim Schulversuch in den fünf Modellregionen vor Inkrafttreten des Gesetzes noch anders.

Tipps:

- Wenn Sie glauben, dass Ihr Kind zusätzlich eine individuelle Schulbegleitung (siehe Nr. 6) braucht, beantragen Sie dies beim zuständigen Jugendamt/ Sozialamt parallel. Ob Ihr Kind schon in der Kindertageseinrichtung pädagogische und/oder begleitende Hilfen erhalten hat, spielt hierbei keine Rolle.
- Für Kinder mit Autismus, die zielgleich unterrichtet werden können (z.B. mit Asperger-Autismus), brauchen Sie keine Meldung für eine inklusive Beschulung abzugeben, weil es sich bei dieser Beeinträchtigung nach Meinung der Landesregierung nicht um ein sonderpädagogisches Thema handelt, sondern die Unterstützung hier weiterhin ausschließlich über die Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII (Jugendamt) geregelt ist.

6 | Die Schulbegleitung

Manche Kinder brauchen in einer allgemeinen Schule Hilfe durch eine sogenannte „Schulbegleitung“ (auch „Assistenz“ oder „Eingliederungshelfer“ genannt), die andere oder zusätzliche Tätigkeiten als die Lehrer übernimmt. Diese zu bewilligen und zu bezahlen, fällt in die Zuständigkeit der Kommunen, der Jugend- oder Sozialämter.

Für Kinder, die seelisch behindert oder von seelischer Behinderung bedroht sind, ist das Jugendamt zuständig. Das sind z.B. Kinder mit Autismus oder schweren Verhaltensauffälligkeiten.

Für Kinder, die als körperlich oder geistig behindert eingestuft sind, ist das Sozialamt zuständig.

In beiden Fällen gibt es enge Anspruchsvoraussetzungen. Nicht jeder Schüler, für den eine individuelle Schulbegleitung gut wäre, erhält auch tatsächlich eine.

In vielen Fällen machen Schulbegleiter Inklusion in der Schule erst möglich.

Welche Qualifikation ein Schulbegleiter braucht, hängt von seinen Aufgaben ab. Benötigt der Schüler eine einfache Schulbegleitung, eine qualifizierte Fachkraft oder eine pädagogische Fachkraft, muss das jeweils entsprechend beantragt und begründet werden. Hier helfen Atteste von Kinder- und Jugendärzten.

In der Bildungswegekonzferenz (siehe Nr. 8) sind auch Vertreter der Sozial- und Jugendämter anwesend, so dass offene Fragen zum Thema Schulbegleitung geklärt werden können.



Für alle, die mehr wissen wollen:

Schulbegleitungen im Rahmen der sogenannten „Eingliederungshilfe“ gibt es grundsätzlich nur für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung oder diejenigen, die von einer seelischen Behinderung bedroht sind (§ 35 a SGB VIII, Zuständigkeit: Jugendamt) und für Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen oder sog. „geistigen“ Behinderung (§ 54 I 1 Nr. 1 SGB X, Zuständigkeit: Sozialamt).

Das heißt: Es gibt unterschiedliche Wege, Anspruchsvoraussetzungen und Zuständigkeiten, die hier nicht im Detail erläutert werden können. Für viele an Inklusion Beteiligte ist dieses System nicht auf Anhieb durchschaubar.



Relativ unproblematisch sind Schulbegleitungen für Kinder mit einer Körperbehinderung, z.B. für ein Kind mit Rollstuhl. Vor den Gerichten wurden Schulbegleitungen in den vergangenen Jahren auch für Kinder mit einer sog. „geistigen“ Behinderung erstritten, auch, dass pädagogische Fachkräfte als Schulbegleitungen eingesetzt werden müssen. Die Frage ist immer, welche weitere nicht sonderpädagogische Unterstützung im Einzelfall notwendig ist.

Kinder und Jugendliche mit Autismus, die in den Schulen zielgleich unterrichtet werden („Asperger-Autismus“) erhalten fast immer eine Schulbegleitung nach § 35 a SGB VIII, auch wenn sie keinen sonderpädagogischen Bildungsanspruch haben. Bei anderen seelischen Beeinträchtigungen ist es oft schwieriger, eine Schulbegleitung nach § 35 a SGB VIII zu erhalten.

Land und Kommunen haben sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens auf hohe Ausgleichbeträge geeinigt, die das Land den Kommunen für deren Mehrkosten durch die schulische Inklusion zahlt. Wir hoffen sehr, dass damit die „Sperrigkeit“ mancher Kommune bei der Bewilligung der Anträge auf Schulbegleitung beendet ist.

Schulbegleitungen machen in vielen Fällen Inklusion erst möglich, auch wenn sie keine eigenständigen Lehrtätigkeiten übernehmen können. In manchen inklusiven Klassen ist allerdings ohnehin weiteres nichtpädagogisches Personal im Einsatz, das zum Beispiel direkt vom Schulträger gestellt wird, so dass ein Antrag auf Schulbegleitung nicht nötig ist.

Haben Sie im Blick, dass Schulbegleitungen auch eine Barriere für die Inklusion sein können, wenn sie zum Beispiel zu nah am Kind arbeiten und diesem so den Kontakt zu seinen Mitschülern erschweren. Deshalb ist es aus unserer Sicht sehr wichtig, dass die Schulbegleitung in Hinblick auf Inklusion ausgebildet und fortgebildet wird.

Auch über die Schulbegleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe wird auf der Bildungswegekonzferenz (siehe Nr. 8) gesprochen.

Tipp:

Stellen Sie einen Antrag auf individuelle Schulbegleitung parallel zur Meldung zur Inklusion an der allgemeinen Schule immer dann, wenn Sie davon überzeugt sind, dass Ihr Kind diese zusätzlich Unterstützung auch wirklich braucht. Natürlich ist es wenig sinnvoll, dass für drei Kinder, die grundsätzlich einen Anspruch auf Eingliederungshilfe haben, auch drei Schulbegleitungen mit in der Klasse sitzen. Allerdings ist das Zusammenlegen der Eingliederungshilfe auf nur eine Assistenzkraft, sogenanntes „Poolen“, nach jetziger Rechtslage nur mit Ihrem Einverständnis möglich, weil der Jugend- oder Sozialhilfeanspruch ein Individualanspruch ist. Wenn Sie also der Meinung sind, dass Ihr Kind eine Schulbegleitung braucht, die sich ausschließlich um Ihr Kind kümmert (was möglich ist, wenn auch selten), sollten Sie das schon in der Bildungswegekonferenz gegenüber den Ämtern vortragen.

Manche Schulen fordern Eltern noch im Nachhinein, wenn die Kinder schon an ihrer Schule sind, auf, Eingliederungshilfe zu beantragen. Hierbei gilt es zu unterscheiden, ob sich wirklich ein zusätzlicher Hilfebedarf gezeigt hat, der vorher nicht absehbar war, oder ob es sich um den Kernbereich der schulischen Aufgaben handelt, die in ihrer konkreten Ausprägung für die Lehrer aber ungewohnt und neu sind. Ein häufiges Beispiel für letzteres ist die Pausenaufsicht bei Kindern, die „nur“ eine Behinderung haben, aber nicht explizit Weglauftendenzen zeigen.

Für Schulbegleitungen für Schüler mit einer seelischen Behinderung oder einer drohenden seelischen Behinderung nach § 35a SGB VIII mag sich manches anders darstellen als hier beschrieben. Diese Schüler haben überwiegend keinen sonderpädagogischen Bildungsanspruch, sondern werden in der Schule lediglich mit Mitteln der Jugendämter unterstützt. Gleichwohl ist es natürlich Aufgabe der Schulen, dass es auch diesen Kindern im Unterricht gut geht, dass sie, unterstützt von der Schulbegleitung, angemessen gefördert werden und dass auf ihre besonderen Bedürfnisse Rücksicht genommen wird (z.B. durch Anwendung des sog. „Nachteilsausgleichs“).

7 | Der Schulweg

Auch für die Organisation und Bezahlung des Schulweges sind die Kommunen zuständig. Dafür gibt es eigene Stellen, z.B. Ämter für Schülerbeförderung. Die Kommunen haben einige Beförderungssatzungen erlassen, die festlegen, welche Kinder mit welchen Behinderungen bislang in die Sonderschulen gefahren werden (meist mit Bussen oder Taxen).

In den Satzungen ist stets von „Sonderschülern“ die Rede. Sie passen also eigentlich nicht mehr für die Kinder in der Inklusion. Auf die sollen sie jetzt aber genauso („analog“ sagen die Juristen) angewendet werden.

Zuständig für die Organisation und Finanzierung der Beförderung ist der Schulträger der allgemeinen Schule.

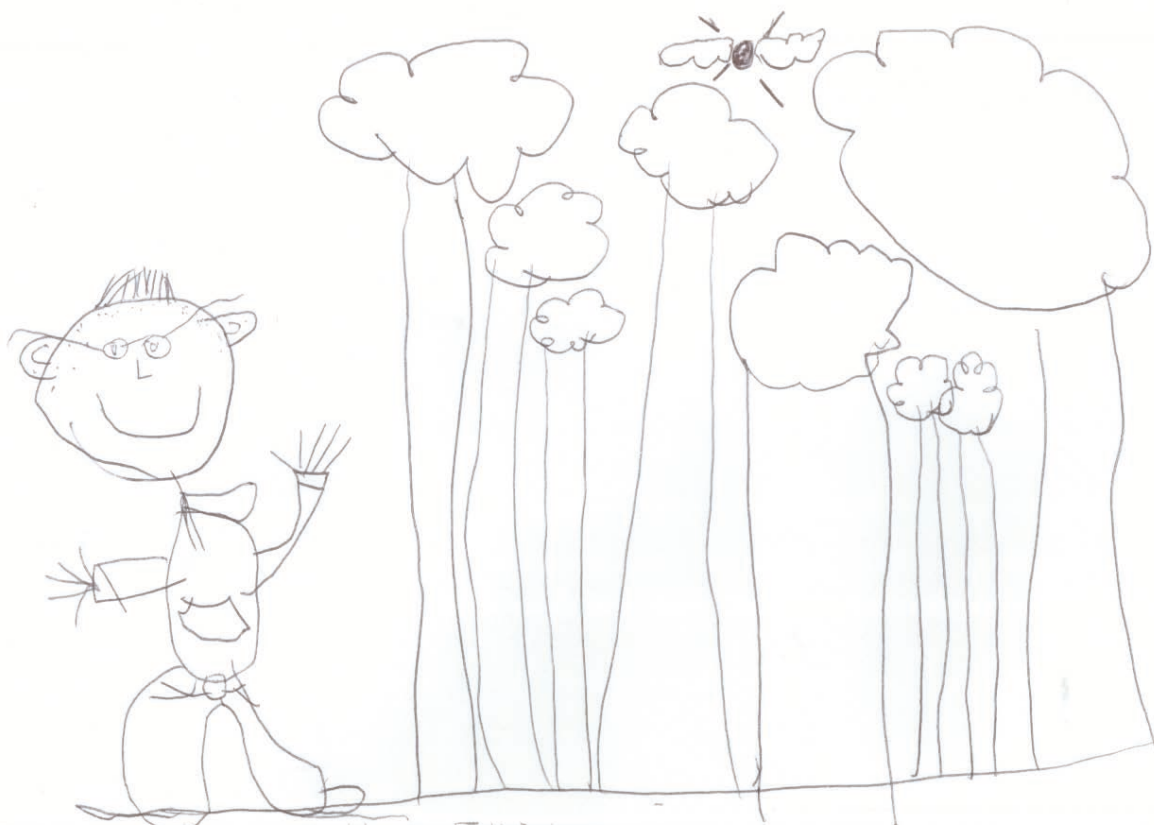
Auch die Beförderung ist ein Thema, das in der Bildungswegekonferenz (siehe Nr. 8) besprochen und geklärt werden soll.



Für alle, die mehr wissen wollen:

Ende Juli 2015 hat der Landkreistag „Umsetzungshinweise im Rahmen der Schülerbeförderung und der Eingliederungshilfe“ verschickt (der Städtetag hat dieses Rundschreiben auch an seine Mitglieder verschickt). Darin heißt es u.a.: „...spricht der Landkreistag die vorläufige Empfehlung aus, auch die Inklusionsschüler, sprich die Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, die eine allgemeine Schule besuchen, satzungsmäßig analog den bisherigen Sonderschülern bzw. künftigen SBBZ-Schülern zu behandeln. Im Rahmen einer entsprechenden Anwendung wären daher vorerst auch keine satzungsmäßigen Anpassungen vorzunehmen.“

Im Rundschreiben ist auch davon die Rede, dass es dabei statt der bisherigen Sammeltouren im Einzelfall auch von „teureren Einzelbeförderungen“ auszugehen ist. Das heißt, dass den Kommunen durchaus bewusst ist, dass es auch zur Beförderung von Kindern einzeln z.B. in Taxen kommen wird und sie dafür dann die Kosten tragen.



8 | Die Bildungswegekonferenz

Am Ende des Planungsprozesses durch das Staatliche Schulamt steht die sogenannte „Bildungswegekonferenz“, eine große Sitzung unter Leitung des Schulamtes, zu der Sie eingeladen werden. Dabei sind auch Vertreter der allgemeinen Schule und seines Schulträgers, der Sonderschule und eventuell Vertreter der Sozial- oder Jugendämter, die die Eingliederungshilfe bewilligen.

Tipp: Machen Sie von Ihrem Recht Gebrauch und nehmen Sie eine Person Ihres Vertrauens mit in diese Sitzung. Vier oder sechs Ohren hören immer mehr, und vielleicht wollen Sie sich auch zwischendurch einmal besprechen.

Auf der Bildungswegekonferenz werden die Möglichkeiten besprochen, wo und wie Ihr Kind eine allgemeine Schule besuchen kann. Am Ende erhalten Sie vom Schulamt mindestens einen Vorschlag.

Das Schulamt kann nur unter engen Voraussetzungen von der von den Eltern „gewählten Schule“ abweichen. Auch wenn das Schulamt bei Kindern, die nicht zielgleich lernen können, eine Gruppenlösung vorschlägt, ist das Einvernehmen mit den Eltern anzustreben.

Ziel der Bildungswegekonferenz ist es, dass gemeinsam alle Fragen rund um die Inklusion geklärt werden: Die sonderpädagogische Unterstützung, eine eventuelle individuelle Schulbegleitung und der Schulweg, um nur einige zu nennen.

Tipp:

Sie müssen sich nicht sofort zu dem Vorschlag des Schulamtes äußern. Schlafen Sie ruhig noch einmal eine Nacht darüber und geben dem Schulamt dann Bescheid. Wenn Sie den Vorschlag ablehnen, sollten Sie das schriftlich tun.



Für alle, die mehr wissen wollen:

Bildungswegekonferenzen wurden schon fünf Jahre lang in den Modellregionen „ausprobiert“. Meist waren es sehr große Runden, die von den Eltern sehr unterschiedlich – von hilfreich bis einschüchternd – wahrgenommen wurden. Ziel des neuen Schulgesetzes ist es sicherlich, diese Runden zu verkleinern, indem viele Fragen schon amtsintern vorgeklärt werden.

Bei vielen Bildungswegekonferenzen steht vorher schon fest, welches Angebot die Eltern erhalten werden. Dies schon zu wissen, entspannt natürlich die Lage für Sie. Einmal mehr vorher beim Schulamt nachzufragen schadet also sicherlich nicht.

Tipps:

- Teilen Sie dem Schulamt rechtzeitig mit, zu welchen Zeiten Sie für Bildungswegekonferenzen wegen Urlaubs oder beruflicher Verpflichtungen nicht zur Verfügung stehen.
- Eine Person des Vertrauens mitzunehmen – auch Mitglieder unserer örtlichen Elterninitiativen stehen dafür grundsätzlich zur Verfügung – hat sich aus unserer Sicht ganz klar bewährt.

Das Schulamt berät Sie auf der Bildungswegekonferenz, welche Schule aus welchen Gründen für Ihr Kind in Frage kommt (§ 83 III 2 SchulG) und macht Ihnen dann einen Vorschlag. Für diesen Vorschlag ist Ihr Wunsch die Basis (§ 83 III 3 SchulG: „ausgehend vom Wunsch der Erziehungsberechtigten“).



Das Schulamt darf nur dann eine andere allgemeine „als die gewählte Schule“ vorschlagen, wenn an dieser gewählten Schule „auch mit besonderen und angemessenen Vorkehrungen der berührten Stellen die fachlichen, personellen und sächlichen Voraussetzungen zur Erfüllung des Anspruchs nicht geschaffen werden kann“ (§ 83 IV 1, 1. Halbsatz SchulG). Es reicht also nicht, wenn aus Sicht des Schulamtes eine andere Schule besser geeignet wäre, weil dort z.B. schon Erfahrungen mit Inklusion gesammelt wurde, die Lehrer offener und die Klassen kleiner sind. Das Schulamt muss konkret nachweisen, dass Inklusion an der konkreten, von den Eltern gewählten, Schule nicht möglich gemacht werden kann (sog. „eingeschränkter Ressourcenvorbehalt“, eingeschränkt, weil es nicht darum geht, ob es möglich ist, sondern ob es möglich gemacht werden kann).

Es handelt sich rechtlich gesehen um eine sog. „Beweislastumkehr“: Nicht Sie müssen z.B. nachweisen, dass Ihre gewählte Schule barrierefrei ist, sondern das Schulamt muss nachweisen, dass die Schule das nicht ist bzw. auch nicht barrierefrei umgebaut werden kann.

Hier wird sicherlich insbesondere bei körperbehinderten Kindern und Kindern mit einer Sinnesbeeinträchtigung (z.B. einer Hörschädigung) immer wieder das Thema des barrierefreien Umbaus des Klassenraums auftauchen und die damit verbundenen Kosten. Denn das Schulamt soll den Vorschlag einer Schule auch z.B. mit dem Schulträger abstimmen, der für die Kosten aufkommen muss. Allerdings erhält dieser die Kosten für Umbaumaßnahmen, die aufgrund von Bildungswegekonferenzbeschlüssen notwendig werden, vom Land im Zuge einer Refinanzierung zurück.

Wenn Ihr Kind zielgleich unterrichtet werden kann, darf Ihnen das Schulamt mit dem Argument des oben beschriebenen Ressourcenvorbehalts nur eine andere als „die gewählte Schule“ desselben Bildungsgangs festlegen. (§ 83 IV 3 SchulG).

Wenn Ihr Kind zielfferent unterrichtet wird, wird Ihnen grundsätzlich ein gruppenbezogenes Angebot an einer allgemeinen Schule gemacht (§ 83 III 3 SchulG). Gruppenbezogener Unterricht bedeutet, dass Ihr Kind mit mehreren Kindern mit Behinderung in einer Klasse unterrichtet wird. Hierbei muss das Schulamt nach unserem Verständnis aber den Wunsch der Eltern für eine bestimmte Schule berücksichtigen („ausgehend vom Wunsch der Erziehungsberechtigten“).

Das heißt: Auch bei zielfferent zu unterrichtenden Kindern muss das Schulamt zunächst einmal versuchen, eine Gruppenlösung an Ihrer Wunschschule einzurichten. Das ist immer dann möglich, wenn sich mehrere Eltern von Kindern mit Behinderung für diese Schule entschieden haben, oder wenn es einigen Eltern egal ist, an welcher Schule einer Gruppenlösung entsteht. Einfach eine Schule für gruppenbezogene Lösungen in einer Region auswählen („Schwerpunktschule“), in der keiner der Eltern der Kinder mit Behinderung, die dafür vorgesehen sind, seine Kinder haben möchte, kann das Schulamt nach unserem Verständnis nicht. Ihre Rechtsposition wird dadurch gestärkt, dass das „Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten“, also mit Ihnen, anzustreben ist (§ 83 III 4 SchulG).

Vor diesem Hintergrund ist auch zu verstehen, dass die Schulbezirksgrenzen für Kinder mit Behinderung nicht gelten (§ 76 II 2 letzter Halbsatz SchulG), Sie also für Ihr Kind auch eine andere Grundschule wählen können als die örtlich zuständige. Haben das auch andere Eltern getan und ist so an einer anderen Grundschule eine Gruppenlösung denkbar, hat das Schulamt größere Chancen, mit möglichst vielen Eltern Einvernehmen herzustellen.

Über das Verhältnis von § 83 IV 1, 1. Halbsatz SchulG („eingeschränkter Ressourcenvorbehalt“) und § 83 III 3 SchulG („angestrebte Gruppenlösung“) wird, so unsere Prognose, in Zukunft noch viel, evtl. auch vor Gericht, gestritten werden. Außerdem wird es im Einzelfall auch um die Auslegung des Wortes „grundsätzlich“ und die möglichen Ausnahmen vom Grundsatz in § 83 III 3 SchulG, also um die Frage, wann das Schulamt auch Einzellösungen anbieten muss, gehen, siehe auch unten.

Das Schulamt kann in „besonders gelagerten Einzelfällen“ Inklusion ganz ablehnen und festlegen, dass Ihr Kind doch eine Sonderschule besuchen muss. Davor müssen Sie aber aus unserer Sicht keine Angst haben. Denn das Schulamt muss begründen, warum es keine einzige Schule in der Region gibt, wo „auch mit besonderen und angemessenen Vorkehrungen der berührten Stellen die fachlichen, personellen und sächlichen Voraussetzungen zur Erfüllung des Anspruchs nicht geschaffen werden kann“ (§ 83 IV 1, 2. Halbsatz SchulG). Das muss auch vor Gericht Bestand haben. Aus der fünfjährigen Erprobungsphase in den Modellregionen ist uns kein solcher Fall bekannt. Sollte sich bei Ihnen eine allerdings eine solche Entwicklung anbahnen, bitten wir dringend um rechtzeitige Information.

Das Schulamt hat darüber hinaus die Möglichkeit, vom Wunsch der Eltern abzuweichen, wenn diese nicht am Verwaltungsverfahren, z.B. an einer Bildungskonferenz, teilgenommen haben (§ 83 IV 2 SchulG). Daher raten wir Ihnen sich in allen Verfahrensschritten einzubringen. Wir gehen davon aus, dass die Schulämter nach der Bildungswegekonferenz, wenn die Eltern dem Vorschlag des Staatlichen Schulamtes zugestimmt haben, einen Feststellungsbescheid über Inklusion an der konkreten Schule ausstellen, und zwar über den gesamten Zeitraum (bei Grundschulkindern vier Jahre, ab Klasse 5 für die gesamte Sekundarstufe 1). Auf jeden Fall brauchen die Eltern etwas Schriftliches in der Hand.

Was geschieht, wenn die Eltern dem Vorschlag des Staatlichen Schulamtes nicht zustimmen, ist im Gesetz nicht beschrieben. Noch offen ist aus unserer Sicht, ob dann sofort ein für die Eltern ungünstiger Bescheid ergeht, oder ob es noch einen weiteren Versuch gibt, sich mit den Eltern zu einigen, z.B. durch einen weiteren Vorschlag oder eine Art Schlichtungsverfahren. Unserer Meinung nach können Eltern, die eine Gruppenlösung an einer nicht gewünschten Schule ablehnen, in einem möglichen Widerspruchs- oder Verwaltungsgerichtsverfahren mit dem „eingeschränkten Ressourcenvorbehalt“ (§ 83 IV 1 SchulG) argumentieren, dass z.B. eine geringe Zahl sonderpädagogischer Stunden („personelle Voraussetzungen“) für ihr Kind ausreicht und so eine Ausnahme vom Grundsatz der Gruppenlösung (§ 83 III 3 SchulG) gemacht werden muss.

Für schon inklusiv beschulte Kinder wird, davon gehen wir aus, ab Klasse 5 ein neues Verfahren nötig sein, also wieder eine Meldung plus Bildungswegekonferenz, weil in den meisten Fällen ja eine neue weiterführende Schule gefunden werden muss. Allerdings wird die sonderpädagogische Überprüfung in vielen Fällen nicht mehr so aufwendig sein, also z.B. durch einen sogenannten „Schulentwicklungsbericht“ erfolgen. Näheres wird sicherlich eine Verordnung regeln.

9 | „Kooperative Lösungen“ = Außenklassen

Weiterhin wird es in Baden-Württemberg Außenklassen geben, also an allgemeine Schulen ausgelagerte Klassen von Sonderschulen geben.

Im neuen Schulgesetz heißen diese jetzt „kooperative Organisationsformen“. Außenklassen sind aber nicht inklusiv.

Mit dem Angebot einer Außenklasse kann das Schulamt deshalb auch nicht Ihren Anspruch auf Inklusion umsetzen.

Fragen Sie also immer genau nach, worum es sich bei Gruppenlösungen handelt: Um eine Außenklasse oder eine inklusive Klasse.

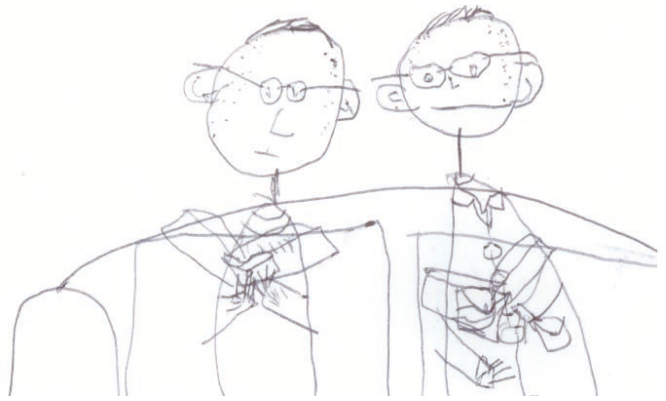
Die Unterschiede sind manchmal nicht auf den ersten Blick zu erkennen, nicht aber keineswegs nur formal:

- In einer Außenklasse bleiben die Kinder mit Behinderung Schüler der jeweiligen Sonderschule.
- Die Außenklasse besteht immer nur aus Kindern, die der gleichen Sonderschule zugeordnet sind, z.B. haben sie alle eine sog. „geistige Behinderung“.
- Die Außenklasse bringt ihre eigenen Lehrer mit, hat einen eigenen Raum und arbeitet in sehr unterschiedlichem Umfang mit der Klasse der allgemeinen Schule zusammen – von „fast immer“ über „nur wenige Stunden“ bis hin zu „fast gar nicht“.
- Sie haben keinen Anspruch darauf, dass die Klasse eine Außenklasse bleibt. Ihr Kind oder auch die gesamte Klasse kann von der Sonderschule an die „Stammschule“, die Sonderschule, zurückgeholt werden.
- Sie haben als Eltern keinerlei Mitwirkungsrechte an der allgemeinen Schule, z.B. im Elternbeirat.
- Ihr Kind hat keinen Anspruch auf ein Zeugnis der allgemeinen Schule.



Für alle, die mehr wissen wollen:

Zur Abschaffung der Außenklassen hat sich der Gesetzgeber nicht durchgerungen. Sie heißen jetzt „kooperative Organisationsformen des Gemeinsamen Unterrichts“ (§ 15 VI SchulG), haben sich inhaltlich aber nicht verändert.



Wenn Eltern eine Außenklasse wählen, melden sie ihr Kind nach der sonderpädagogischen Feststellung an einer Sonderschule an. Eine Bildungswegekonferenz findet nicht statt. Die Schüler sind Schüler der Sonderschule.

Außenklassen müssen von der Schulaufsichtsbehörde genehmigt werden. Außerdem muss der Schulträger der allgemeinen Schule, an die die Klasse ausgelagert wird, zustimmen („im Einvernehmen“).

Die Schüler haben keinen Anspruch auf ein Zeugnis der allgemeinen Schule, sondern erhalten in der Regel ein Zeugnis von der Sonderschule. Bei manchen Außenklassen ist es weiterhin üblich, dass die Schüler einen Tag in der Woche an der Sonderschule unterrichtet werden oder dort unterrichtet werden, wenn die Sonderpädagogen ausfallen oder verhindert sind.

[Aus der Gesetzesbegründung: „Als Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule nach Satz 3 kann nicht ein kooperatives Angebot eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum im Sinne von § 15 VI vorgeschlagen werden.“](#)

[„Teile der Opposition betrachten dies bereits als Inklusion. Für die grünrote Landesregierung können Außenklassen aber nur als ein integrativer Zwischenschritt bewertet werden, um wechselseitige Vorurteile abzubauen und sich anzunähern. Eine Inklusion im Sinne von Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention kann unserer Auffassung nach durch das Modell der Außenklassen nicht erfüllt werden.“](#)

[\(Klaus Käppeler in „Inklusive Bildung in BW“, Friedrich-Ebert-Stiftung 2015\)](#)

Von manchen Sonderschulen oder auch Schulämtern hören Eltern zur Zeit, dass die sonderpädagogische Versorgung nur in kooperativen Organisationsformen/Außenklassen gesichert, in den inklusiven Klassen dagegen ungewiss sei. Solche Aussagen halten wir für unseriös und nicht mit dem geltenden Recht vereinbar: Der Umfang der sonderpädagogischen Unterstützung eines Kindes hängt nicht von dessen Lernort ab. Ansonsten stünde die neue Wahlfreiheit der Eltern nur auf dem Papier. Die sonderpädagogischen Stunden, die eine Sonderschule (SBBZ) durch die Lehrerruteilung zur Verfügung hat, müssen so verteilt werden, dass der Bildungsanspruch aller Kinder mit Behinderung – ob sie nun in der Sonderschule, in einer Außenklasse oder in inklusiven Klassen lernen – erfüllt wird.

10 | Privatschulen und Inklusion

Auch Privatschulen können Kinder mit Behinderung aufnehmen.

Sie müssen es allerdings nicht. Einen Anspruch auf Aufnahme an einer Privatschule haben Sie also nicht.

Wenn Privatschulen Schüler mit Behinderung aufnehmen, erhalten diese vom Land Zuschüsse, also zusätzliche finanzielle Mittel.

Wichtig ist, dass die Privatschulen Lehrer haben, die von ihrer Ausbildung her qualifiziert sind, auch Kinder mit Behinderung angemessen zu unterstützen.

Zuständig sind für alle diese Fragen die Privatschulen selbst und die Regierungspräsidien.

Auch wenn Sie ihr Kind in einer Privatschule haben möchten, müssen Sie es sonderpädagogisch überprüfen und feststellen lassen (siehe Nr. 4).



Für alle, die mehr wissen wollen:

Im Rahmen der Gesetzesänderungen wurde auch das Privatschulgesetz geändert.

Schon bei den Anhörungen haben die Privatschulen beklagt, dass Sie, wenn sie Kinder mit Behinderung aufnehmen, nicht so viel Geld erhalten wie die öffentlichen Schulen, sie also gegenüber den öffentlichen Schulen benachteiligt sind.

Das hat bei einigen privaten Schulen zu größerer Zurückhaltung, was die Aufnahme von Kindern mit Behinderung angeht, geführt.

Tipps:

- Sprechen Sie trotzdem die private Schule, die Sie sich für Ihr Kind gut vorstellen können, an!
- Bedenken Sie aber, dass Sie dort keinen Aufnahmeanspruch haben. Sie können und sollten sich also nicht darauf verlassen, dass Ihr Kind dort einen Platz erhält. Es ist auch möglich, dass Ihnen die Privatschule nach einiger Zeit kündigt. Die Möglichkeit einer Kündigung unter bestimmten Umständen ist in allen privaten Schulverträgen vorgesehen.

Wenn Sie eine private Schule für Ihr Kind wählen, müssen Sie das in diesem Ratgeber angegebene Verfahren auf jeden Fall bis zur sonderpädagogischen Überprüfung und Feststellung durchlaufen.

Wenn eine private Schule zum ersten Mal Kinder mit Behinderung aufnimmt, sollte sie beim zuständigen Regierungspräsidium klären, ob die Qualifikation ihrer Lehrer ausreicht (Gesetzesbegründung zu § 18 III 1 PrivatschulG: „Allgemeine Schulen dürfen Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot nur aufnehmen, wenn die für den sonderpädagogischen Bedarf notwendigen Lehrkräfte zur Verfügung stehen...“).



11 | **Vernetzung, Unterstützung, Beratung**

Inklusive Wege sind möglich. Sie allein zu gehen, ist aber noch nicht so einfach, wie wir uns das wünschen.

Deshalb ist es gut, sich mit anderen Eltern zu vernetzen.

Das können Sie z.B. in einer unserer örtlichen Elterninitiativen, die es in vielen Regionen in Baden-Württemberg gibt, oder in unserer Landesarbeitsgemeinschaft.

Dort lernen Sie andere Eltern kennen, die diese Wege schon gehen und von deren Erfahrungen Sie profitieren können.

Einige unserer örtlichen Initiativen haben auch ehren- oder hauptamtliche Inklusionsberatungsstellen.

Wie heißt es so schön: „Gemeinsam sind wir stark!“



12 | Ausblick

Das neue „inklusive“ Schulgesetz von Baden-Württemberg ist ein erster Schritt in die richtige Richtung, setzt aber die UN-Behindertenrechtskonvention aus unserer Sicht nicht vollständig um. Es ist kein „großer Wurf“, sondern ein Kompromisspapier mit einem Parallelsystem von Inklusion und Sonderschulen und vielem „wenn“ und „aber“.

Und gerade deswegen: Inklusion wird mit diesem Gesetz nur dann Realität in Baden-Württemberg, wenn wir Eltern dies einfordern!

Nicht alle werden Sie dazu ermutigen. Tun Sie es trotzdem! Gehen Sie mit Ihrem Kind inklusive Wege! Wege werden erst gangbar, indem man sie geht – gangbar für Ihr Kind, gangbar für andere nach Ihnen.

Die Erfahrungen aus Ländern, in denen es keine Sonderschulen gibt (zum Beispiel Italien) oder weitaus weniger Kinder Sonderschulen besuchen (das sind fast alle Länder in Europa!), zeigen: Mit den wachsenden Erfahrungen wachsen auch Überzeugungen und Haltungen, und Inklusion wird ein fester Bestandteil des Bildungssystems.

Alle Eltern, die an diesem Ratgeber mitgearbeitet haben, gehen diese inklusiven Wege mit ihren eigenen Kindern mit Behinderung. Sie wissen also, wovon sie sprechen. Sie kennen Inklusion nicht nur theoretisch, sondern erleben sie jeden Tag ganz praktisch.

Und sie sagen: Es lohnt sich!
Wir haben es keinen einzigen Tag bereut.



Impressum

LAG Baden-Württemberg „Gemeinsam leben – gemeinsam lernen“ e.V.
V.i.S.d.P: Claudia Heizmann, Vorsitzende

www.lag-bw.de

beratung@lag-bw.de

Tel.: 06227/ 399 50 60

Redaktion:
Kirsten Ehrhardt, Leiterin Unabhängige Beratung

Mitarbeit:
Claudia Heizmann, Jutta Hönes, Kirsten Jakob.

Beratung (Pädagogik):
Professor Dr. Kerstin Merz-Atalik, Ludwigsburg

Beratung (Recht):
Latham & Watkins LLP, Frankfurt

Illustrationen:
Lavinia Sergi. Sie geht in Heidelberg in eine inklusive Klasse.

Fotos:
Holger-Wallitzer Eck und Kirsten Ehrhardt.
Die Fotos sind auf einer Exkursion in Italien 2013 entstanden,
wo es schon seit über 40 Jahren ein inklusives Schulsystem gibt.

Layout:
Sybille Schleicher KommunikationsDesign.

Dieser Ratgeber wird immer am Anfang des Monats aktualisiert.
Alle Änderungen des Monats haben wir durch farbige Unterstreichungen
kenntlich gemacht.
Alle Informationen und Angaben haben wir sorgfältig recherchiert.
Eine Gewähr für die Richtigkeit können wir aber natürlich nicht übernehmen.
Den aktuellen Stand finden Sie auf dem Titelblatt.

